

Schiedsrichterordnung der Regionalliga Nord

- (1) Zur Durchführung der gemäß § 2 RLN-Satzung übertragenen Aufgaben organisiert die RLN das Schiedsrichterwesen durch den Schiedsrichterwart (RLN-SRW).
- (2) Der RLN-SRW wird durch bis zu vier Ansetzer unterstützt, die in der Regel die Spielklasse der 1.Regionalliga und die drei Gruppen der 2.Regionalliga (Damen und Herren) betreuen. Die Vereinigung von Ansetzeraufgaben auf eine Person ist zulässig.
- (3) Die Landesverbände (LV) melden dem RLN-SRW für die Durchführung der Wettbewerbe der RLN geeignete Schiedsrichter (SR).
- (4) Der RLN-SRW veröffentlicht Kriterien, nach denen die gemeldeten SR den Kadern der 1. und 2.RL zugewiesen werden und ihr Auf- und Abstieg geregelt wird. Die LV-SRW sind beratend tätig.
- (5) Der RLN-SRW organisiert Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. – Steigerung im Schiedsrichterwesen (z.B. Vorbereitungslehrgänge).
- (6) In den Meisterschaftsspielen der Damen und Herren kommen grundsätzlich die SR des entsprechenden Kadern zum Einsatz, wobei Ansetzungen von SR aus höheren Spielklassen möglich bleiben. Bei den übrigen Wettbewerben der RLN kann der Einsatz geeigneter SR einem LV übertragen werden.
- (7) Verstoßen SR gegen die vom RLN-SRW veröffentlichten Kriterien, kann er sie zeitlich befristet vom Einsatz oder aus dem Kader ausschließen.
- (8) Im Übrigen gilt die SRO des DBB.

Die RLN-SRO wurde vom RLN-SpA am 09.05.1999 in Hannover verabschiedet. Sie wurde am 11.11.2001 sowie am 23.04.2017 in Hamburg geändert.